

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Dr. Martin Runge

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Alex Dorow

Abg. Susanne Kurz

Abg. Uli Henkel

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Martina Fehlnner

Abg. Helmut Markwort

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Martin Runge u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 18/11416)**

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gibt es für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 11 Minuten Redezeit. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit für die Aussprache beträgt 32 Minuten. Als Erster hat der Kollege Dr. Runge für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen, geschätzter Herr Kollege Markwort! Der Anstoß für diese unsere Gesetzesinitiative war die Debatte um die Causa Helmut Markwort. Wir erinnern uns: An die Entsendung von Kollegen Markwort in den Rundfunkrat hat sich deutlich vernehmbare Kritik geknüpft. Die Kritik war auf zwei Punkte gegründet.

Zum einen wurde argumentiert, mit der Entsendung von Herrn Markwort sei deshalb gegen die im Rundfunkgesetz festgeschriebene Unvereinbarkeitsregelung verstoßen worden, weil Herr Markwort zuvor sozusagen als Beschäftigter beim Bayerischen Rundfunk tätig gewesen sei, Stichwort: Sonntagsstammtisch. Zum anderen wurde argumentiert, es gebe Bedenken aufgrund der langjährigen Tätigkeit Herrn Markworts im Mediensektor. So könne es zu Interessenkollisionen und einem Verstoß gegen das Unbefangenheitsprinzip kommen.

Ich führe letzteren Punkt ganz kurz aus. Anders als beispielsweise im ZDF-Staatsvertrag oder in Rundfunkgesetzen manch anderer Bundesländer gibt es weder im Bayerischen Rundfunkgesetz noch im Bayerischen Mediengesetz Bestimmungen zum Ausschluss bestimmter Personen aus den Gremien des Bayerischen Rundfunks bzw. der BLM wegen des Besorgnisses der Interessenkollision. Da gab es eine spannende Dis-

kussion, in der auf allgemeine Rechtsgrundsätze, auf Grundsätze des Rechtsstaatsprinzips und auf Bestimmungen im Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen wurde. Immer wieder wurde auch die Rechtsfigur des bösen Scheins bemüht.

Was die erstgenannte Begründung, die um eine Sperrzeitenregelung ergänzte Unvereinbarkeitsregelung, die Inkompatibilitätsregelung, angeht, verweise ich auf eine Regelung im aktuellen Bayerischen Rundfunkgesetz, die allerdings nur für die sogenannten staatsfernen Mitglieder gilt. Das sind also nicht die Mitglieder, die vom Landtag, den kommunalen Spitzenverbänden oder der Staatsregierung entsandt werden. Letztlich muss man sagen, dass sowohl die Benennung von Herrn Markwort durch die FDP-Fraktion als auch die Entsendung durch den Landtag formaljuristisch völlig korrekt waren. Das musste jeder feststellen, der das Gesetz gelesen hat. Auf einem anderen Blatt steht, ob die Benennung glücklich und opportun war.

In der Folge war der Rundfunkrat juristisch alles andere als gut beraten. Ich würde sogar sagen, dass er falsch beraten war. Das ging schon – noch in der alten Besetzung – mit dem Ausschuss für Grundsatz- und Medienpolitik los. Das war im Januar 2019 und setzte sich dann in mehreren Sitzungen des Plenums wie auch der Ausschüsse fort. Da hieß es beispielsweise, eine Abberufung sei leicht möglich. Wenn der Landtag berufen könne, müsse er auch wieder abberufen können. Es wurden viele andere Argumente vorgetragen, die so einfach nicht gestimmt haben, weil es im Bayerischen Rundfunkgesetz eben eine Lücke oder Fehlstelle gab.

Vor allem von den nicht staatsnahen Gruppierungen und Organisationen wurde immer kommuniziert, der Landtag möge das Gesetz doch relativ rasch ändern und an die neue Situation anpassen. Da sind wir jetzt.

Unser ganz konkreter Aufschlag: Den Hintergrund der Gesetzesänderung des Landtags im Dezember 2016 bildete das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag. Die Richter haben in diesem Urteil aus der Verpflichtung zur Vielfaltssicherung und daraus folgend aus der Verpflichtung zur Staatsferne allgemeine Regeln

zur Organisation der Rundfunkanstalten aufgestellt und Grundsätze zur Besetzung der Gremien und Rundfunkanstalten abgeleitet. Unter anderem – das ist ja bekannt – wurde gesagt, maximal ein Drittel der Mitglieder in den Gremien dürfe dem sogenannten staatsnahen Sektor zugeordnet sein. Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Gremien aktuell und plural zu besetzen seien. Ganz, ganz wichtig: Daneben gab es auch noch mal den eindeutigen Hinweis auf gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter.

Der Bayerische Landtag hat dann im Dezember 2016 das neue Rundfunk- und Mediengesetz beschlossen. Die Entwürfe hatte die Staatsregierung vorgelegt. Es wurde gesagt, damit würden die vom Verfassungsgericht abgeleiteten Regeln zur Besetzung der Gremien übernommen. Wie wir meinen, gibt es aber einige Fehlstellen und Schief-lagen.

Erstens, ich hatte das schon kurz erwähnt: Anders als der ZDF-Staatsvertrag und mehrere Rundfunkgesetze anderer Bundesländer enthalten unsere gesetzlichen Regelungen eben keine Bestimmungen zum Ausschluss bestimmter Personen aus den Gremien von BR oder BLM aufgrund der Besorgnis von Interessenkollisionen. Das gilt es nachzuholen, diese Lücke gilt es unseres Erachtens zu schließen.

Zweitens gab es – und es gibt sie auch noch – die Unvereinbarkeitsregelung, ergänzt um die Sperrzeitenregelung, welche beispielsweise Angestellte oder sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BR betrifft; ich rede jetzt mal vom Rundfunkrat. Solche Mitarbeiter dürfen nicht im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks sitzen. Diesbezüglich gibt es eine Karenzfrist von 18 Monaten. Diese Regelung bezieht sich allerdings ganz klar auf die Mitglieder, die von den sogenannten staatsfernen Organisationen und Gruppierungen entsandt werden. Sie bezieht sich also nicht auf den Landtag, nicht auf die Staatsregierung und nicht auf die kommunalen Spitzenverbände. Wir meinen, dass es für diese Ausnahmen keinerlei plausible Begründung gibt. Die Ausnahmen sollen deshalb entfernt werden. Wir haben die konkreten Artikelnummern aufgeführt.

Eine weitere Bestimmung wollen wir sogar entschärfen. Wir meinen, es ist nicht zielführend, dass es eine Karenzfrist vom Wechsel vom Medienrat in den Rundfunkrat und vice versa gibt. Auch hier soll bisher eine Frist von 18 Monaten eingehalten werden. – Unsere Begründung: In den entsendenden Organisationen und Stellen – das sind die bedeutsamen politischen und weltanschaulichen Gruppen sowie die staatsnahen Gruppierungen und Institutionen – gibt es doch nicht jede Menge an Menschen, die medienaffin sind und sich da reingearbeitet haben. Wir sehen kein Problem darin, wenn übergangslos vom Rundfunkrat in den Medienrat und umgekehrt gewechselt werden kann.

Was die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen in den Gremien anbelangt, so hat die Staatsregierung in ihrem Entwurf vom Dezember 2016 unter der Überschrift "Lösung" geschrieben: "Für alle Sitze in den Gremien werden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt." – Wir müssen allerdings klar sagen, dass das nicht durchweg gelungen ist. Das ist vor allem auch sehr, sehr lückenhaft.

Ich bringe einige wenige Punkte. Unseres Erachtens ist hier eine ganz wesentliche Fehlstelle, dass es sowohl im Rundfunkgesetz als auch im Mediengesetz keinerlei Regelungen gibt, was die gleichberechtigte Teilhabe bei der Besetzung von Posten innerhalb der Gremien anbelangt. Im Rundfunkrat haben wir beispielsweise einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es gibt drei Ausschüsse mit wiederum Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden. All diese acht Posten sind mit Männern besetzt. Es gibt hier also eine große Lücke. Wir sollten hier eine neue Regelung finden.

Daneben sind auch die Vorgaben zur geschlechterparitätischen Entsendung in die Gremien an sich durch Ausnahmeregelungen massiv aufgeweicht. Das sieht zurzeit so aus: Die Gruppierung, die nur einen entsendet, sollte eigentlich alternierend einmal einen Mann und dann eine Frau entsenden. Wenn das nach Meinung der Gruppierung nicht möglich ist, dann müssen sie das melden und auch genau begründen.

Jetzt hatten wir seit Inkrafttreten des Gesetzes häufig diesen Wechsel. In der Regel war es so, dass Männern auch Männer nachgefolgt sind. Wenn dann in der Begründung beispielsweise der Wirtschaftskammern zu lesen ist, es tut uns leid, wir haben ausschließlich Männer als Hauptgeschäftsführer, dann ist das in zweierlei Hinsicht zu kritisieren: Einmal könnten sie ja auch andere entsenden, sie müssen nicht unbedingt ihre Hauptgeschäftsführer entsenden, und zweitens kann das ja auch ein Anschubser, ein Anreiz sein, die Position des Hauptgeschäftsführers, der Hauptgeschäftsführerin, mit einer Dame zu besetzen.

Grundsätzlich ist uns dann auch noch aufgefallen, dass beide Gesetzestexte sprachlich zu überarbeiten sind. Selbst bei den Gleichstellungsregelungen wird das generische Maskulin verwendet. Es heißt beispielsweise "ein weiblicher Vertreter".

(Heiterkeit)

Es müsste uns allen jedoch bewusst sein, das sind ja die Fakten – Herr Freller, jetzt sind Sie der Präsident, aber vorhin war noch die Präsidentin da –, dass es eine Präsidentin gibt. Also kann es nicht immer nur heißen "der Präsident, der Vorsitzende", es kann auch weibliche Vorsitzende geben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Also sollte auch das anders formuliert werden. Wie gesagt: Das war ein erster Aufschlag für die notwendigen Änderungen in zwei wesentlichen Feldern. Das eine sind die Inkompatibilitätsregelungen, mehrfach aufgeblättert, die überarbeitet und nachgeschärft gehören, und das andere sind die Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe, wie diese auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014 festgelegt und vorgegeben worden sind. – Herzlichen Dank. Wir freuen uns auf interessante Beratungen in den Ausschüssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Herrn Abgeordneten Dr. Runge.

(Zuruf von der AfD)

Dr. Martin Runge (GRÜNE): – Das war der erste vernünftige Zwischenruf von Ihnen.

(Zurufe)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Mit Maske, alles klar. – Jetzt hat der Kollege Alex Dorow das Wort. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Alex Dorow (CSU): Verehrter Kollege Runge! Ich begrüße jetzt mit "wertes Präsidium", nachdem es gewechselt hat. Ich hoffe, dass ich damit dem Ansinnen Genüge getan habe. Also:

Wertes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im März 2014 haben wir vor vier Jahren in der Tat ausführlich über die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien diskutiert. Das Bundesverfassungsgericht hatte aus den Verpflichtungen zur Vielfaltssicherung und zur Staatsferne ganz allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten abgeleitet. Wir haben damals in der Tat, Herr Kollege Runge, eine Lösung erarbeitet, deren Inhalt unter anderem war, dass der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Gremienmitglieder nicht überschreiten darf und dass staatliche bzw. staatsnahe Mitglieder mittels einer Inkompatibilitätsregelung von den staatsfernen Sitzen ausgeschlossen werden.

Damals in der Diskussion im Jahr 2016, vor vier Jahren, habe ich betont, dass es als Anspruch selbstverständlich sein sollte, dass Frauen und Männer bei der Besetzung gleichermaßen berücksichtigt werden sollen. Wenn ein neues Mitglied entsandt wird, dann soll einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen ein Mann nachfolgen. Es wurden auch Ausnahmeregelungen geschaffen – Kollege Runge hat darauf hingewiesen –, um ein Mindestmaß an Flexibilität und Entsendungsautonomie für die

jeweilige Organisation zu erhalten. Ich bin auch nach wie vor davon überzeugt, dass eine Organisation nur bei wirklich unabweisbaren Gründen eine öffentliche Begründung abgeben soll, warum sie der gesetzlichen Leitentscheidung nicht entsprechen kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der grünen Fraktion, Sie kritisieren, dass der Frauenanteil nach dieser Änderung immer noch zu gering ist, und wollen hier jetzt schon nachbessern. Zudem wollen Sie verpflichtend nach jeder Amtsperiode einen Wechsel bei der Besetzung durch Mann und Frau. Meine herzliche Bitte: Lassen Sie uns nicht vergessen, dass wir seit der Neuregelung erst eine Neubesetzung der Gremien hatten. Wir haben die Vorgaben, dass bei einem Wechsel bei der Entsendung der Gremienmitglieder von Mann auf Frau und umgekehrt abgewechselt werden soll und dass bei mehreren Vertretern eine paritätische Besetzung verbindlich vorgesehen ist.

Mit der neuen Amtsperiode sind aber gar nicht alle Plätze neu besetzt worden. Das ist auch gut und sinnvoll, weil wir ja auch auf den Erfahrungsschatz der Gremienmitglieder bauen wollen. Trotzdem sehen wir einen ersten Erfolg. Ich betone: einen ersten Erfolg. Mit dem Beginn der neuen Amtsperiode hat sich der Frauenanteil im Rundfunkrat von 21 % auf 32 % und im Medienrat von 23 % auf 30 % erhöht. Das ist ein erster wichtiger Schritt, jedoch weiter ausbaufähig. Dem widerspreche ich nicht, aber es ist der richtige Weg. Wir sollten der Entwicklung auch weiter etwas Zeit geben.

Wir haben eine klare Vorgabe mit paritätischer Besetzung bzw. alternierender Besetzung gemacht und dies als Soll-Regelung formuliert, das heißt, dass es nur in begründeten Einzelfällen Ausnahmen geben soll. Wir haben nach gerade mal einer Neubesetzung auch keinerlei Anhaltspunkte, dass dies nicht ausreichend wäre.

Ihre Forderung nach einer zwingenden Abwechslung nach jeder Amtsperiode würde auch bedeuten – ich bitte, das auch zu berücksichtigen –, dass jeder nach nur einer Amtszeit wieder ausscheiden müsste. Dabei würde jeglicher Erfahrungsschatz, den wir auch als Wert brauchen, verloren gehen. Dass es zu keiner Versteinerung im Gre-

mium kommen soll, haben wir damals bereits formuliert und festgehalten, indem wir die Amtszeiten begrenzt haben. Dies war auf die Zukunft bezogen, und daran, meine ich, sollten wir zunächst nichts ändern.

Neben der Geschlechtergerechtigkeit müssen wir auch die Bedeutung anderer Zielsetzungen wie ein Mindestmaß an Kontinuität, an Erfahrung für eine effektive Kontrolle und für eine gute Arbeit berücksichtigen. Anders würden wir die Gremien nicht stärken, sondern schwächen.

Ich bin der Meinung, dass hiervon sowohl neue Mitglieder im Gremium profitieren als auch die Gremien insgesamt, weil einerseits frischer Wind hereinkommt und andererseits auf die Erfahrung und Kompetenz anderer aufgebaut werden kann. Beides ist wichtig. Ich sehe darin auch einen Grund für den aktuell noch höheren Männeranteil bei der Besetzung der Gremienvorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden. Dies wird und soll sich aber in den kommenden Jahren weiter ändern, da nach und nach mehr Frauen in die Gremien entsandt werden und diese auch den Vorsitz übernehmen können.

Bei ehrenamtlichen Funktionen müssen wir bitte immer im Blick behalten, dass die Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Verfügung stehen, bereit und auch in der Lage sind, diese zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen, begrenzt ist. Geben wir doch bitte auch den Organisationen, bei denen bisher keine Frauen in Führungspositionen waren, die zur Bestellung in die Rundfunkgremien verfügbar und bereit gewesen wären, die nötige Zeit zur Anpassung.

Bezüglich der Berücksichtigung der Frauen in den Vorständen der Gremien sollten wir zumindest offen in den Ausschüssen diskutieren, ob und inwiefern wir dies festschreiben müssen.

Wir haben seinerzeit eine regelmäßige Evaluation mit aufgenommen. Aufgrund der schnellen Veränderung habe ich schon damals angemerkt, dass ein kürzerer Zeitraum als alle zehn Jahre, nämlich nach zwei Amtsperioden, sinnvoll ist.

Ausgerechnet bei der letzten Entsendung der Vertreter des Bayerischen Landtags in den Rundfunk- und Medienrat wurde eine Lücke offengelegt – Herr Kollege Runge, Sie haben es angesprochen. Die Entsendung eines Kollegen aus der FDP-Fraktion hatte erneut Fragen und mögliche Interessenkollisionen aufgeworfen. Der Rundfunkrat hatte die Entsendung mit Verweis auf eine laufende Karenzzeit als ehemaliger Mitarbeiter des BR und eine mögliche Interessenkollision wegen Beteiligung an privaten Rundfunkanbietern zunächst abgelehnt. Der Rundfunkrat hatte die Landtagsfraktionen auf einen entsprechenden Anpassungsbedarf im Bayerischen Rundfunkgesetz hingewiesen. Dies sehen wir bezüglich der Inkompatibilität grundsätzlich ebenso, aber nicht wegen dieses Einzelfalls.

Dieser Fall hat deutlich gemacht, dass grundsätzlich eine klarstellende Anpassung sinnvoll ist, dass die Gründe der Unvereinbarkeit auch für staatliche und staatsnahe Vertreter in den Gremien gelten müssen und dass die Arbeit in den Gremien frei von kollidierenden, auch nur möglicherweise kollidierenden Interessen bleiben muss.

Bei der Gesetzesänderung 2016 hatten wir auch die Ausschlussgründe, die sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Begrenzung des Anteils der staatlichen und staatsnahen Vertreter ergeben, und die bestehenden Regelungen zusammengefasst. Keine Organisation sollte aus Gründen der Staatsferne künftig Vertreter entsenden können, die zugleich dem staatlichen oder staatsnahen Bereich zuzuordnen sind. Es war dabei aber keinesfalls beabsichtigt, dass dieser Ausschluss hinsichtlich der Angestellten oder ständigen Mitarbeiter des BR sowie der Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieters oder einer Landesmedienanstalt angehören, nicht gelten soll, wenn es sich um Vertreter des Landtags, der Staatsregierung oder der kommunalen Spitzenverbände handelt. Die bisherige Regelung kann aber leider so verstanden werden. Dies wurde im Gesetzgebungsverfahren damals von keinem von uns so erkannt, auch nicht von der Opposition; jedenfalls hat das keiner angesprochen. Es ist also grundsätzlich sinnvoll, hier eine entsprechende Klarstellung zu verankern. Interessenkollisionen und Befangenheiten müssen vermie-

den werden. Eine Sonderstellung der staatlichen und staatsnahen Vertreter ist sachlich auch keinesfalls begründbar.

Interessenkollisionen können sich beispielsweise durch eine Stellung als Anteilseigner, als Mitgesellschafter oder Geschäftsführer eines privaten Rundfunkunternehmens, das unmittelbar mit dem BR im publizistischen Wettbewerb steht, ergeben. Eine Erweiterung der Inkompatibilitätsgründe ist daher auf alle Fälle diskussionswürdig. Hier bedarf es aber nach unserer Auffassung einer differenzierten und keiner pauschalierten Betrachtung, da es schon Fälle geben kann, in denen eine tatsächliche Interessenkollision nahezu ausgeschlossen ist.

Widersprüchlich ist in diesem Entwurf beispielsweise, dass die Kollisionsvorschrift auf alle Aufsichtsgremien angewandt werden soll. Im Verwaltungsrat der BLM sieht das Gesetz aus guten Gründen bisher auch Sitze für Vertreter der Anbieterseite vor. Hierbei sind wirtschaftliche Interessen des eigenen Medienunternehmens im Spiel, was zu deren Ausschluss führen würde, was aber kaum gewollt sein kann.

Kolleginnen und Kollegen, die Gesetzesänderung im Jahr 2016 hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Staatsferne, Aktualität der Zusammensetzung, Geschlechterparität und Vielfaltssicherung vollumfänglich umgesetzt. Wir hatten als Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum und haben diesen in zulässiger und vertretbarer Weise genutzt. Vielleicht sollten wir nicht mehrfach punktuelle Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Mediengesetzes zu einzelnen Themen vornehmen, sondern zunächst den Anpassungsbedarf insgesamt feststellen und dies – so meine Bitte – in möglichst einem einzigen Änderungsgesetz abarbeiten.

Auch die Staatsregierung wird in Abstimmung mit den Regierungsfractionen aus CSU und FREIEN WÄHLERN zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunk- und des Mediengesetzes vorlegen. Dabei werden selbstverständlich auch diese Themen aufgegriffen.

Ich freue mich auf einen ausführlichen Austausch und die gemeinsame Diskussion im Ausschuss, weil ich überzeugt davon bin, dass wir hierzu gute Anpassungen erarbeiten werden.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Dorow. – Ich bitte, noch am Pult zu bleiben. Es gibt noch eine Zwischenbemerkung der Frau Abgeordneten Kurz von den GRÜNEN. Bitte schön, Frau Kollegin.

Susanne Kurz (GRÜNE): Herr Kollege Dorow, ich finde es sehr schön, dass Sie sagen, man müsse das zeitnah noch einmal groß regeln; denn Ihr Kollege Herr Kreuzer hat hier, wohlgemerkt bereits am 7. Februar 2019 – ich habe das Protokoll hier –, gesagt, der Bayerische Landtag solle das Bayerische Rundfunkgesetz im Übrigen relativ schnell anpassen; er wolle dabei auf die anderen Fraktionen zugehen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie das tatsächlich sehr zeitnah regelten. Ich hoffe, die CSU ist nicht immer im Zweijahresrhythmus schnell, sondern manchmal auch schneller.

Es ist schön, dass Sie sagen, die Klarstellung der Unvereinbarkeitsregel sei sinnvoll. Da können wir natürlich mitgehen. Ich glaube aber, dass Sie unsere Ausführungen zur Geschlechtergerechtigkeit nicht gelesen oder nicht verstanden haben. Im Gesetzentwurf geht es überhaupt nicht darum, nach jeder Amtszeit, sondern nur bei jeder Neubesetzung anzupassen. Ist Ihnen das klar, und wenn ja, wie ist denn dann Ihre Haltung dazu, wenn es um die Neubesetzung geht?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Dorow, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Alex Dorow (CSU): Es war mir schon klar, ich bin allerdings der Meinung, dass wir das in einen Gesamtkontext einbinden müssen. Es ist, glaube ich, nicht sinnvoll, wenn wir die Geschlechtergerechtigkeit als Einzelpunkt betrachten. Deswegen war meine

Hoffnung, dass wir das gemeinsam im Ausschuss entsprechend fassen können. Ich habe ja gesagt, dazu sind wir willens und in der Lage, und ich denke, wir werden das auch schaffen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Wir bedanken uns auch bei Ihnen für Ihren Beitrag. – Ich darf als nächsten Redner den Kollegen Uli Henkel von der AfD-Fraktion aufrufen. Herr Abgeordneter Henkel, Sie haben das Wort, bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Uli Henkel (AfD): Verehrtes Präsidium, geschätzte Kollegen! Dass beim Öffentlich-Rechtlichen einiges im Argen liegt, ist bekannt, und auch der Bayerische Rundfunk bildet bedauerlicherweise keine Ausnahme, weshalb es die AfD-Fraktion sehr freut, wenn die GRÜNEN daran arbeiten, einen besseren, gerechteren und vor allem unabhängigeren BR zu schaffen, gilt es ja, etliches wieder ins Lot zu bringen, angefangen bei einem endlich fairen Bezahlmodell bis hin zur überfälligen Ausbalancierung der dramatischen politisch-ideologischen Schlagseite. Wobei, am Letztgenannten haben Sie natürlich als wesentliche Nutznießer leider kein gesteigertes Interesse.

Über den ersten Abschnitt Ihres Gesetzentwurfs kann man also heute durchaus ernsthaft diskutieren, beschäftigt sich selbiger ja im Wesentlichen mit einer im Bayerischen Rundfunkgesetz und auch im Mediengesetz bestehenden Lücke bei den Inkompatibilitätsregelungen, welche es aktuell zum Beispiel noch erlauben, dass Angestellte und Mitarbeiter privater und auch öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten dem BR-Rundfunkrat bzw. dem Verwaltungsrat angehören. Das ist sicherlich kein Thema, welches man im Vergleich mit den anderen Problemen der Öffentlich-Rechtlichen als brandaktuell und gefährlich bezeichnen müsste. Mit Blick auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 25. März 2014 ist das Thema aber durchaus regelungsbedürftig.

Es gibt auch keine Begründung dafür, staatliche und staatsnahe Mitglieder von sämtlichen Inkompatibilitätsregelungen – wie zum Beispiel Karenzregelungen – auszunehmen. Die anwesenden Insider hier im Raum wissen, dass ich nun über die Causa mei-

nes geschätzten Rundfunkratskollegen Markwort spreche. Auch die beabsichtigte Herausnahme von Mitgliedern anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunk- und Landesmedienanstalten aus bisher gültigen Karenzzeiten bei einem Wechsel von dem einen in das andere Gremium ist heute für uns jedenfalls klar zustimmungsfähig.

Kommen wir nun zum humoristischen Teil Ihres Änderungsentwurfs und damit zum Thema Quote. Nein, es braucht auch beim BR keine unter allen Umständen verbindliche Quotenregelung zugunsten von Frauen, auch wenn Frau Schulze, die heute nicht da ist, ja sogar stolz darauf ist, selbst Quotenfrau zu sein.

(Zuruf)

Wir von der AfD dagegen wollen, dass jede Stelle mit dem kompetentesten verfügbaren Kandidaten, egal ob männlich oder weiblich – upps, jetzt hätte ich fast "divers" vergessen! –, und nicht entlang völlig sachfremder Kriterien wie etwa der Frage, ob ein Kandidat Kinder gebären kann oder nicht, besetzt wird.

(Zuruf)

Wahrscheinlich tut man Ihnen aber ohnehin unrecht, wenn man hinter diesem Teil Ihres Antrags ideologische Borniertheit vermutet. Das grüne Engagement für die Quote verstehe ich persönlich vielmehr als feinsinnige Ironie. Wie sonst kann man es denn bewerten, dass die Partei, die das Geschlecht doch lediglich als ein soziales Konstrukt empfindet, das sich im Prinzip auch jederzeit ändern kann, gleichzeitig allerorten für diese Parité kämpft? Selbst wenn es denn eine Frauenquote gäbe, so würde es in der genderfluiden grünen Welt doch lediglich eines kleinen Sinneswandels beim Bewerber bedürfen, um aus diesem ruck, zuck eine Bewerberin zu machen. Also, meine Herren, beim nächsten Mal einfach die High Heels angezogen! Dann klappt's sicherlich auch mit der Intendantur. – Wobei, nach grüner Logik müsste es eigentlich schon ausreichen, wenn sich ein Kandidat bei der nächsten Wahl als Frau fühlt.

Ich komme zum Schluss. Ob ideologische Borniertheit oder feinsinnige Ironie, aufgrund des Parité-Teils dieses Entwurfs kann sich die AfD-Fraktion diesem heute selbstverständlich nicht anschließen.

(Zuruf: Oh!)

Sollten Sie sich hier und jetzt aber dazu durchringen können, diesen Parité-Teil einfach zu kippen, dann kann Ihr Antrag heute sicherlich mit breiter Unterstützung rechnen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Henkel. – Ich darf dann die einzige Frau, die zu diesem Tagesordnungspunkt spricht, Frau Martina Fehner, aufrufen. – Entschuldigung. Herr Bernhard Pohl erhält zunächst das Wort.

(Zurufe)

In diesem Fall heißt es nicht "ladies first", sondern die nächste Worterteilung gilt den FREIEN WÄHLERN.

(Zurufe)

– Aber es war sehr höflich.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Medienrecht hat andernorts eine große Sprengkraft. In Sachsen-Anhalt hängt eine Koalition am seidenen Faden, weil sie sich über die Erhöhung der Rundfunkgebühren möglicherweise nicht einigen kann. Das ist hier in Bayern etwas entspannter. Dennoch ist das Thema wichtig und muss diskutiert werden.

Es geht um zwei Punkte. Einmal geht es um die Frage der Inkompatibilität, der Staatsferne der Aufsichtsgremien. Das Bundesverfassungsgericht hat da klare Vorgaben gemacht. Dieses Hohe Haus hat den Auftrag, diese klaren Vorgaben umzusetzen. Ich

denke, es gibt hier momentan eine gute Grundlage. Wir haben sie gut umgesetzt, allerdings – Kollege Dorow hat es angekündigt – wird hier auch nachgebessert werden.

Die Inkompatibilität ist genau wie das Wort eine durchaus schwierige Angelegenheit, weil man es eben nicht so ganz platt regeln kann, dass man sagt: Jeder, der in irgendeiner Verbindung zum privaten Rundfunk steht, hat in einem Aufsichtsgremium des öffentlichen Rundfunks nichts zu suchen.

Ich komme jetzt zum eigentlichen Hauptpunkt des Gesetzentwurfs der GRÜNEN; das ist die Frage der Geschlechterparität. Die Geschlechterparität ist nach Ihrer Meinung nicht ausreichend abgebildet. Ich fange mal mit der Zielsetzung an. Die Zielsetzung lautet, dass man eine vergleichbar starke Besetzung der Gremien mit männlichen und weiblichen Mitgliedern hat und – das finde ich schon wichtig zu betonen – dass sie nicht nur einfach drinsitzen, sondern auch Funktionsämter bekleiden. Sie haben gesagt, es ist notwendig, die geschlechterspezifischen Charakteristika stärker zur Geltung zu bringen.

Erstens. Die Quote ist das eine. Ich denke, eine Quote ist grundsätzlich ungeeignet, weil wir Befähigung, Erfahrung, Eignung als Kriterien haben. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn Gremien auffällig stark in einer bestimmten Weise besetzt sind – 80 % Männer oder 80 % Frauen –, dann muss man schon sehr genau hinschauen, warum das der Fall ist. Es kann natürlich sein, dass sich Frauen oder Männer für einen bestimmten Posten grundsätzlich nicht interessieren. Wenn das der Fall ist, dann müssen wir uns darüber Gedanken machen, ob die Anforderungen richtig sind oder ob es vielleicht an uns ist, hier Anreize zu setzen.

Zweitens. Wenn bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen – in diesem Fall muss man tatsächlich die weibliche Form benutzen – regelmäßig Männer zum Zuge kommen, dann kann das entweder daran liegen, dass die Gremien willkürlich entscheiden, oder daran, dass die Entscheidungskriterien nicht passen, also überdacht werden müssen. Das wäre aus meiner Sicht der richtige Weg, um das zu schaffen,

was Sie wünschen und was auch richtig ist, nämlich, dass der Anteil von Männern und Frauen in diesen Gremien gleich groß wird. Darüber müssen wir uns Gedanken machen; denn ich glaube, auch Ihre Fraktion will nicht einfach eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen nur, damit die Geschlechter da und dort gleich abgebildet sind. Auch Sie wollen ja die Besten haben. Das heißt natürlich auch, dass wir von den Frauen die Besten und auch von den Männern die Besten brauchen.

Wir brauchen deshalb das Prinzip aus Befähigung, Erfahrung und Eignung als obersten Grundsatz. Wir müssen aber genau hinschauen, ob dieser Grundsatz auch gewahrt ist. Sollvorschriften sind deshalb hier sehr tauglich. Man muss, wenn man von diesem Grundsatz abweicht, das sehr genau begründen. Es kann aber nicht sein, dass eine Geschlechterparität höherwertig ist, mehr wirkt und stärker gewichtet wird als Befähigung, Erfahrung und Eignung. Ich erwarte deswegen spannende Beratungen in den Ausschüssen. Das Parlament wird das Ganze intensiv beraten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Feller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Pohl. – Als nächster Rednerin erteile ich der Abgeordneten Martina Fehlner für die SPD-Fraktion das Wort, bitte schön. Sie sind die einzige Frau, die zu diesem Tagesordnungspunkt spricht.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Halten wir noch einmal fest: Durch das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014 zur Rundfunkaufsicht in Deutschland im Hinblick auf die gebotene Staatsferne, die Vielfalt und die Transparenz der Gremien hatte der Bayerische Landtag im März 2016 die Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes beschlossen. Das Gericht hatte für diese Gesetzesänderung entsprechende Vorgaben gemacht und ein deutliches Signal in Richtung Staatsferne gegeben und auch weitere klare Grenzen gezogen.

Das Gericht verlangte vor allem, dass Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen unseres Gemeinwesens Zugang zu den Rundfunkaufsichtsgremien erhalten; dass neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden; dass einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven entgegenzuwirken ist; dass der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder begrenzt wird; dass die Gleichstellung von Frauen und Männern vollzogen wird und dass wirksame Inkompatibilitätsregelungen und Karenzzeitregelungen getroffen werden.

Diese Richtlinien wurden allerdings aus unserer Sicht nicht in allen Fällen angemessen umgesetzt. Der Rundfunkrat und der Medienrat wurden zwar mit der Gesetzesänderung jeweils um 3 Mitglieder von 47 auf 50 Mitglieder erweitert. Auch wurden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt. Auch Inkompatibilitätsregelungen wurden für die staatsfernen Mitglieder des Rundfunkrates und des Medienrates sowie des Verwaltungsrates geschaffen. Doch insbesondere die staatlichen und staatsnahen Mitglieder haben ihre Sitze behalten – gerade das wollte man ja vermeiden!

In den Gremien fehlen aus unserer Sicht weiterhin wichtige, bisher völlig unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel die Wohlfahrtsverbände, die Menschenrechtsorganisationen, der Landessenorenrat oder Verbraucherschutzverbände. Wir sind deshalb nach wie vor der Meinung: Die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Vielfalt erfordert mehr als das, was mit der Gesetzesänderung 2016 beschlossen wurde. Deshalb sollte hier nachgebessert werden.

Unser Vorschlag war schon damals, die Gremien maßvoll auf 55 Sitze zu erweitern. Wichtige gesellschaftliche Kräfte, Strömungen und Minderheiten können nur so eine echte Chance zur Mitwirkung erhalten, und die Gremien können dadurch die tatsächliche Breite der gesellschaftlichen Kräfte repräsentieren.

Wir erachten eine prozentual verkleinerte Bank für Vertreter der politischen Parteien daher weiterhin als richtig. Das bedeutet eine Reduzierung von bisher 13 auf nur noch 8 Mitglieder aus dem Landtag.

Last but not least: Innerhalb der Gremien muss natürlich die Frauenquote bei der Besetzung der Ausschussvorsitzenden gesetzlich geregelt werden. Vor allem bei den Inkompatibilitätsregelungen besteht auch nach Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes Regelungsbedarf, damit die Unbefangenheit der Gremiumsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinheit gewahrt bleibt und Interessenkollisionen vermieden werden, die insbesondere durch enge Beziehungen zu Rundfunkunternehmen oder Teilhaberschaften an Rundfunkunternehmen oder deren Zusammenschlüssen entstehen können.

Ferner ist aus unserer Sicht noch einmal zu prüfen, welche Auswirkungen das Erlöschen der Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Medienrat bei einer Interessenkollision auf den Entsendebeschluss des Bayerischen Landtags hat. Wir werden darüber aber noch ausführlich und intensiv im Ausschuss beraten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Abgeordnete Fehlner. – Ich darf als nächsten Redner den Abgeordneten Helmut Markwort für FDP-Fraktion aufrufen. Herr Abgeordneter Markwort, Sie haben das Wort.

Helmut Markwort (FDP): Geschätztes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist ein kleiner Versuch zu einem großen Thema. Sie zählen im Rundfunkrat die Männer und die Frauen – das macht Sinn; nur 32 % der Mitglieder sind weiblich –, ansonsten scheinen die GRÜNEN mit der Zusammensetzung dieses Gremiums zufrieden zu sein. Sie suchen nur Interessenkollisionen; die lassen sich massenweise konstruieren.

Zunächst einmal vertreten die Mitglieder des Rundfunkrats die Interessen der Organisationen, die sie entsandt haben. Die Mitgliederliste des Rundfunkrats liest sich wie ein Auszug aus dem bayerischen Lobby-Register. Aber wer vertritt die Interessen der Allgemeinheit, des Publikums, der Beitragszahler?

Die GRÜNEN wollen Mitglieder aus dem Rundfunkrat ausschließen, wir wollen ihn öffnen für Gruppen, die wirklich und aktuell gesellschaftlich relevant sind. Die GRÜNEN stört offenbar überhaupt nicht das Übergewicht der Kirchen im Rundfunkrat, das seit Langem nicht mehr zeitgemäß ist. Jeder dritte Bürger in Bayern gehört keiner der christlichen Kirchen an. Diese große Bürgergruppe ist im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks nicht vertreten. Das Symbol dieser Schieflage ist die ARD-Sendung "Das Wort zum Sonntag". Seit mehr als 66 Jahren dürfen die katholische und die evangelische Kirche zu einem Publikum predigen, das ihnen in Deutschland fast zur Hälfte nicht angehört. Das ist einseitig, tendenziös und im Jahre 2020 nicht mehr zu rechtfertigen. Wenn man diese Verkündigungssendung beibehalten will, muss sie auch für andere weltanschauliche Gruppen geöffnet werden.

(Beifall bei der FDP)

Auch konfessionslose Gruppen, zum Beispiel der Bund für Geistesfreiheit oder die Giordano-Bruno-Stiftung, müssen zu Wort kommen. Auch Kirchenkritiker müssen das Wort zum Sonntag sprechen dürfen; ihre Geisteshaltung muss auch im Rundfunkrat repräsentiert werden. Die Gremien von WDR und Radio Bremen sind hierin Vorbild.

Wenn aber der Rundfunkrat – was notwendig ist – neu zusammengesetzt wird, darf darüber nicht die Bayerische Staatsregierung entscheiden. Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Staatsregierung regelmäßig die Zusammensetzung des Rundfunkrats prüft. Das widerspricht dem Gebot der Staatsferne, über die das Bundesverfassungsgericht mehrfach und eindeutig entschieden hat. Wir hier im Landtag müssen darüber entscheiden, welche weltanschaulichen und gesellschaftlich relevanten Gruppen in den Rundfunkrat gehören.

Es geht nicht um Lobby-Interessen; es geht um Aufsicht und Kontrolle. Die Zahl der Rundfunkräte ist mit der Zahl 50 nicht festgeschrieben; sie kann je nach unserer Auswahl höher oder niedriger ausfallen.

Alles, was ich über den Rundfunkrat gesagt habe, gilt auch für den Medienrat, der die privaten Anbieter beaufsichtigt. Dieses Gremium gibt es erst seit 1985, aber damals ist versäumt worden, die Zusammensetzung zu modernisieren. Das antiquierte Modell des Bayerischen Rundfunks wurde sklavisch nachgebildet.

Sie hören: Die Freien Demokraten wollen eine grundsätzliche Reform. Deswegen lehnen wir das Reförmchen der GRÜNEN ab. – Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Markwort, und stelle fest, dass keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Gegenstimmen, dann ist so beschlossen.